

Gerichts

Zeitung.



Das Gesetz unsre Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. { vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn { monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Zeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend (Hermann Förstner)
Berlin C., Rospstraße 30.

Zeitschrift

Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Senilikon.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redakteur:
W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 11. November.

Landgericht I.

Sechste Strafkammer.

Daß jemand wegen Diebstahls zu einer Gefängnisstrafe verurteilt und diese verbüßen kann, ohne hiervon auch nur das Mindeste zu bemerken, zeigte eine Verhandlung, welche sich gegen den Schlächtergesellen Christian Otto Kahlenberg richtete.

Kahlenberg wurde am 7. Juni 1888 vor der Central-Markthalle gesehen, als er eben von einem vor der Markthalle haltenden Wagen einen Hammel genommen und mit demselben die Flucht ergriffen hatte. Der Dieb wurde sofort verfolgt, und ehe er um die nächste Straßenecke mit seiner Beute entkommen konnte, war er bereits eingeholt und ergriffen.

Die That zu leugnen, vermochte Kahlenberg natürlich nicht; denn der Hammel wurde zum Verräter; der Dieb entschuldigte sich damit, daß er von einem ihm unbekanntem Manne den Auftrag erhalten habe, den Hammel von dem Wagen zu holen. Er, Kahlenberg, habe den Mann für einen Schlächter und für den Besitzer des Wagens gehalten und deshalb den Auftrag, in der Hoffnung ein gutes Trinkgeld zu erhalten, ohne Bedenken ausgeführt. Zu seinem Schrecken sehe er jetzt aber, daß sein Auftraggeber verschwunden sei, und nun glaube er selbst, daß er von einem Diebe, der zu feige gewesen, selbst zu stehlen, benutzt worden sei.

Diese Angabe klang natürlich sehr wenig glaubwürdig, und deshalb wurde Kahlenberg, nachdem er durch Prüfte und Schläge von allen Seiten darauf hingewiesen worden war, daß die Männer des Volks an das alte Märchen von dem großen Unbekannten nicht glauben wollten, nach dem nächsten Polizeibureau gebracht. Dort hielt man ihn ebenfalls nicht für ein Opfer seiner Leichtgläubigkeit, sondern für einen „gerissenen Dieb“, und er wurde deshalb in Untersuchungshaft abgeführt und schließlich des Diebstahls angeklagt.

Am 6. August 1888 stand in der Sache Termin vor dem Amtsgericht an. Der Angeklagte tischte auch dem Gericht wieder die Geschichte auf, daß er von einem Unbekannten aufgefordert worden sei, den Hammel zu holen. Diesmal hatte er mehr Glück; denn was weder die Polizei noch die Männer, welche Kahlenberg festgenommen hatten, glauben mochten, das hielt das Amtsgericht nicht für ausgeschlossen. Es sei ja allerdings nicht sehr glaubwürdig, daß der Angeklagte im besten Glauben den Auftrag eines Unbekannten ausgeführt habe, als er den Hammel nahm; aber widerlegt sei diese Angabe keineswegs, und sie erscheine auch durchaus nicht unmöglich. Da man aber im Zweifelsfalle stets die dem Angeklagten günstigere Möglichkeit annehmen müsse, so sei der Angeklagte freigesprochen worden.

Kahlenberg wurde nach diesem Urteil natürlich sofort auf freien Fuß gesetzt. Die Staatsanwaltschaft war aber der sehr begründeten Ansicht, daß das Amtsgericht in diesem Falle in Bezug auf die Leichtgläubigkeit denn doch erheblich über die Grenzen des Zulässigen hinausgegangen sei, und daß man überhaupt wohl niemals mehr einen Menschen bestrafen dürfe, wenn man derartige Ausreden für durchschlagend erachten wolle. Die Staatsanwaltschaft legte deshalb gegen das freisprechende Erkenntnis des Amtsgerichts Berufung ein.

Als der Termin vor der Berufungskammer stattfinden sollte, stellte es sich aber heraus, daß der Angeklagte Berlin bereits verlassen hatte, und da es nicht gelang, ihn zu ermitteln, mußte die Sache vorläufig verlagt werden. Damit war zunächst die Sache erledigt.

Mehr als fünf Jahre waren seit der Ausübung des Diebstahls vergangen, und die Verjährung stand in kurzer Zeit zu erwarten, — da erinnerte sich die Staatsanwaltschaft der Sache, und um die Verjährung nicht eintreten zu lassen, wurde die alte Anklagesache wieder hervorgeholt. Der Diebstahl verjährt zwar in fünf Jahren; da aber jede gegen den Angeklagten gerichtete

richterliche Thätigkeit die Verjährung unterbricht, so lief die Frist nicht seit dem Tage der That, sondern seit der letzten Anberaumung des Berufungstermins im Jahre 1888.

Da jetzt der Angeklagte noch immer nicht ermittelt werden konnte, wurde er durch öffentliche Zustellung geladen, und der Termin fand, da Kahlenberg von demselben keine Kenntnis erlangt hatte, nunmehr in Abwesenheit des Angeklagten statt. Die Berufungskammer war weniger leichtgläubig als das Amtsgericht, hielt den Angeklagten nun nach fünf Jahren des Diebstahls für überführt und erkannte auf 6 Wochen Gefängnis.

Da Kahlenberg aber seit dem 7. Juni 1888 bis zum 6. August desselben Jahres, also zwei Monate, in Untersuchungshaft gefesselt hatte, erachtete der Gerichtshof die ganze Strafe als durch die erlittene Untersuchungshaft für verbüßt.

Das Urteil wird dem Angeklagten wiederum nur durch öffentlichen Aushang an „Gerichtsstelle“ bekannt gegeben werden, d. h. der gesetzlichen Form wird Genüge geschehen; da aber der Angeklagte in Berlin nicht auffindbar ist, so kann man wohl nicht annehmen, daß er von dem Aushang und durch diesen von seiner Strafe Kenntnis erlangt. Er ist somit natürlich auch nicht in der Lage, das Urteil durch ein Rechtsmittel anfechten zu können; dasselbe wird mithin rechtskräftig, und so ist es möglich, daß jemand eine rechtskräftige Strafe von 6 Wochen Gefängnis verbüßt hat, ohne selbst davon Kenntnis zu haben.

Neunte Strafkammer.

Ein Paar jener gefährlichen Gelegenheitsdiebe, welche Sonntags an verschiedenen Wohnungen klingeln und dann, sobald ihnen nicht geöffnet wird, einen kühnen Einbruch begehen, wurde gestern dem Gerichtshof vorgeführt. Der Reisende Karl August Rüst und der 17jährige Arbeiter Max Ernst Rißmann hatten sich verbündet, um fortgesetzt gemeinschaftliche Diebstähle zu begehen.

Beide waren mit der größten Frechheit vorgegangen. Sie hatten alle ihre Bekannten und Freunde geplündert, und in einigen Fällen hatten sie sogar bei den Nachbarn ihrer Opfer geklingelt und gefragt, ob diese zu Hause seien, und wenn diese Frage verneint wurde, erkundigten sie sich weiter, wann wohl die „Gesuchten“ zu erwarten seien. Auf diese Weise vergewisserten sie sich, ob sie auch mit Ruhe an die „Arbeit“ gehen könnten, ohne eine unliebsame Störung befürchten zu müssen.

Schließlich wurde das Diebespaar aber doch festgenommen und wegen Bandendiebstahls angeklagt. Die Sache gelangte auch bereits vor einiger Zeit zur Verhandlung, und bei diesem Termin wurde Rüst zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt, während Rißmann, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, nur auf einige Jahre ins Gefängnis geschickt werden konnte.

Nachdem diese Verurteilung bereits erfolgt war, wurden noch zwei weitere Diebstähle ermittelt, welche die Angeklagten gemeinschaftlich begangen hatten, und gegen die Diebe wurde deshalb noch eine zweite Anklage wegen Bandendiebstahls erhoben.

Rüst bestritt mit aller Entschiedenheit seine Schuld, und auch Rißmann, welcher bei seiner ersten Vernehmung zugegeben hatte, daß er den einen Fall gemeinschaftlich mit Rüst begangen habe, leugnete in der gestrigen Verhandlung energisch jede Schuld.

Gegen Rüst fiel jedoch in erster Linie ins Gewicht, daß er die Diebstahlsobjekte bei einem und demselben Rückkaufshändler in kurzen Fristen hintereinander versetzt hatte. Rüst erklärte aber, daß diese Annahme auf einem Irrtum beruhen müsse; denn eine solche Dummheit, wie ihm hier vorgeworfen werde, würde doch wohl niemals ein Dieb von seinem Rufe begangen haben. Jeder Verbrecher müsse sich doch sagen, daß eine That, welche er begangen habe, sofort der

Polizei gemeldet werde, und daß diese dann eiligst alle Pfandleiher von derselben in Kenntnis setze, damit der Thäter angehalten werden könne, sobald er die Objekte zum Verkauf anbiete. Es werde also doch wohl niemals ein Dieb so dumm sein und zu demselben Pfandleiher gehen, bei welchem er erst vor einigen Tagen Diebstahlsobjekte versetzt gehabt habe.

Der Staatsanwalt ließ sich jedoch auf diese Beweisführung nicht ein, sondern war der Ansicht, daß schließlich auch ein Verbrecher von der unbestreitbaren Verschlagenheit des Angeklagten einmal eine Dummheit machen könne, daß deshalb die Dummheit unmöglich als Entlastungsbeweis gelten dürfe. Der Staatsanwalt beantragte nun gegen Rüst eine Zusatzstrafe von 2 Jahren Zuchthaus und gegen Rißmann eine solche von 1 Jahr Gefängnis.

Der Verteidiger dagegen war der Ansicht, daß es sich jetzt eigentlich um eine res judicata handele, und daß deshalb gegen Rüst nach dem Sage „ne bis in idem“ wegen der jetzigen beiden Fälle nicht nochmals auf Strafe erkannt werden dürfe. Rüst sei ja schon in dem vorigen Termin wegen Bandendiebstahls verurteilt worden. Der Bandendiebstahl aber bestehe darin, daß eben mehrere Personen sich zu fortgesetzter Begehung von Diebstählen verbunden hätten. Wenn also schon wegen der fortgesetzten Diebstähle auf eine langjährige Zuchthausstrafe erkannt worden sei, so müsse man doch notgedrungen die beiden jetzt verhandelten Fälle in die bereits abgeurteilten Sachen einrechnen.

Der Gerichtshof war jedoch anderer Ansicht. Darin habe ja der Verteidiger recht, daß nur dann Bandendiebstahl vorliege, wenn sich mehrere Personen zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen verbunden hätten. Damit sei doch aber nicht gesagt, daß alle einzelnen Diebstähle nur als eine einzige fortgesetzte Handlung zu betrachten seien, sondern jeder Fall sei eine besondere selbständige Handlung und könne als solche natürlich auch bestraft werden. Gegen Rißmann sei wegen der beiden neuen Fälle auf Freisprechung erkannt worden. Den Rüst habe der Gerichtshof jedoch für überführt erachtet und deshalb unter Einrechnung der früher erkannten Strafe auf eine Gesamtstrafe von 12 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt.

Die Entschädigung unschuldig Verurteilter.

Die Strafprozess-Ordnung für Württemberg vom Jahre 1888 bestimmte bereits:

„Einem Verurteilten, dessen Schuldllosigkeit an den Tag kommt, ist der von ihm nicht verschuldete Schaden durch die Staatskasse zu ersetzen, vorbehaltlich des Rückgriffs an die Schuldigen.“

Es war dies wenigstens ein kleines Zugeständnis gegenüber dem Anspruch, welcher bereits von Frankreich 1781 in zwei preisgekrönten Schriften anerkannt war, und zwar dahin, der Behörde sei nicht die Befugnis zu bestreiten, den Verdächtigen zu verhaften und hierdurch den Erfolg der Untersuchung zu sichern; dagegen sei es aber als eine Forderung des „natürlichen Rechts“ anzuerkennen, daß für den Schaden, der von einem Bürger unverschuldet infolge der Ausübung jener Befugnis erlitten werde, eine Entschädigung gewährt werde.

Es ist bekannt, mit welcher Bestimmtheit von den Männern der Wissenschaft und vom Volk — mit Ausschluß derjenigen Männer, welche auf der äußersten Rechten im Reichstag und Abgeordnetenhaus Platz nehmen — dafür gestritten wird, daß das Recht auf Entschädigung der Beschuldigten anerkannt und gesetzlich die Entschädigungspflicht des Staats geregelt werde. In der That glaubte man sich dem Ziel näher gerückt; denn es verlautete von der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzesentwurfs, und man hoffte, daß der gegenwärtige Staatssekretär des Reichsjustizamtes sich der Sache mit neuer Kraft annehmen werde.

Heute eine Beilage.